OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351295/14/Py

Datum:
Linz, 3. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde der N__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 2. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Zurückweisung eines Antrages auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG), nach Behebung des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergangenen Erkenntnisses vom 13. April 2023, GZ: LVwG-351295/2/Py/MG, durch den Verwaltungsgerichtshof am 13. Juni 2024, Ra 2023/10/0352-7,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs für den Zeitraum 01.10.2022 bis 16.11.2022
   a) für A__, geb. tt.mm.jjjj, in der Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. a Oö. SOHAG und
   b) für B__, geb. tt.mm.jjjj, in der Höhe des Richtsatzes gemäß § 7 Abs. 2 Z 2 lit. b Oö. SOHAG sowie der Zuschlag für Personen mit Behinderung gemäß § 7 Abs. 4 Oö. SOHAG gewährt wird, wobei jeweils als eigene Mittel jedes anrechenbare Einkommen einzusetzen ist und
   c) der Antrag der C__, geb. tt.mm.jjjj, abgewiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 2. November 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) vom 19. September 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG zurückgewiesen.

In der Begründung führt die belangte Behörde zusammengefasst aus, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist, da sie die mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 angeforderten Urkunden bzw. Unterlagen nicht vorgelegt hat.

2. In der dagegen rechtzeitig von der Bf eingebrachten Beschwerde führt diese zusammengefasst aus, dass die Bf bei der Antragstellung auf Unterstützung angewiesen war. Aus diesem Grund wurde sie bei der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnen Betreuung vorstellig, um nach Erhalt der Aufforderung zur Mitwirkung am 15. Oktober 2022 bei der Einreichung der geforderten Unterlagen unterstützt zu werden. Der Bearbeiterin der Volkshilfe unterlief dabei jedoch ein Fehler und wurde die Erklärung zu den Fragen, die in der Aufforderung zur Mitwirkung gestellt wurden, zwar eingescannt, jedoch darauf vergessen diese in der E-Mail Datei an die Behörde auch als Anhang mitzuschicken. Auf diesen Fehler wurde die Bf erst aufmerksam, als sie den Zurückweisungsbescheid erhalten hat. Es handle sich daher um einen Fehler der Volkshilfe Mitarbeiterin. Die Bf hat alles getan, um ihrer Mitwirkungspflicht nachzukommen.

3.1. Mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist, vor. Mit Erkenntnis vom 13. April 2023, GZ: LVwG-351295/2/Py/MG, wurde die Beschwerde vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich als unbegründet abgewiesen.

3.2. Aufgrund der gegen diese Entscheidung erhobenen Amtsrevision sprach der Verwaltungsgerichtshof mit Entscheidung vom 13. Juni 2024, Ra 2023/10/0352-7, aus, dass das angefochtene Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 13. April 2023, GZ: LVwG-351295/2/Py/MG, wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes aufgehoben wird.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat daher über die Beschwerde der Bf gegen den Zurückweisungsbescheid der belangten Behörde vom 2. November 2022, GZ: SJF/SH, betreffend deren Antrag vom 19. September 2022 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs neuerlich zu entscheiden.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf, asylberechtigte afghanische Staatsangehörige, wohnhaft in D__, stellte am 19. September 2022 im Hinblick auf das Auslaufen der bis 30. September 2022 gewährten Sozialhilfe bei der belangten Behörde für sich, ihren Ehegatten A__, geb. tt.mm.jjjj, und ihren volljährigen Sohn B__, geb. tt.mm.jjjj, einen Antrag auf neuerliche Zuerkennung der Sozialhilfe.

Der Ehemann der Bf ist laut Gutachten des E__ vom 24. Mai 2022 arbeitsunfähig. Für den Sohn wurde ein Behindertenpass vorgelegt. Die Bf wurde laut E__-Gutachten vom 12. Mai 2022 für 20 Wochenstunden mit leichter und leicht bis mittelschwerer Arbeit als vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig eingestuft, wobei zum Zeitpunkt dieser Untersuchung die von der Bf vorgelegten Diagnosen und Krankheiten (rheumatoide arthritis etc.) bekannt waren.

Die Bf hat der Behörde unregelmäßige und nicht durchgehende Arbeitsunfähigkeitsnachweise - ausgestellt durch einen Allgemeinmediziner - vorgelegt. Mit Ermahnung vom 7. September 2022 wurde sie aufgefordert, eine Anmeldebestätigung für einen Alpha Deutschkurs beim F__ vorzulegen. Diese Frist hat die Bf ohne Reaktion verstreichen lassen. Mit 7. September 2022 wurde die Bf zudem ermahnt, sich nach Beendigung ihres Krankenstandes vom 5. September 2022 (offener Krankenstand ohne Wiederbestellung) beim AMS zu melden oder eine Verlängerung des Krankenstandes beizubringen. Laut telefonischer Auskunft der Behörde bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) am 2. November 2022 wurde mitgeteilt, dass keine aufrechte Bestätigung der Arbeitsunfähigkeit der Bf besteht. Eine Anmeldung beim AMS erfolgte von der Bf erst wieder, nachdem die Auszahlungen sowie die Anmeldung der Krankenversicherung für den Ehemann der Bf und ihren Sohn durchgeführt wurden.

Mit Schreiben vom 5. Oktober 2022 wurde die Bf daraufhin von der belangten Behörde aufgefordert, im Rahmen ihrer Mitwirkungspflicht binnen 14 Tagen ab Zustellung des Schreibens folgende Urkunden bzw. Unterlagen beizubringen:

a) schriftliche Auskunft darüber, ob ihr Krankenstand noch weiterhin aufrecht ist bzw. ärztliche Termine zu Untersuchungen beilegen
b) schriftliche Auskunft darüber, in welchem Verhältnis sie zu G__ stehe und weshalb sie Geld am Konto von dieser Person erhalten – vor allem im September mehrere Überweisungen?
c) Sollten sie sich nicht mehr im Krankenstand befinden, AMS Meldung und Anmeldung zum Deutschkurs vorlegen

d) schriftliche Auskunft darüber, warum sie im April 2022 den Alphabetisierungskurs abgebrochen haben

Das Schreiben enthält zudem den Hinweis, dass die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch, den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen kann, wenn die Bf ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb der angegebenen Frist nicht nachkommt.
Dieses Schreiben wurde von der Bf am 11. Oktober 2022 persönlich übernommen.

Zur Erstellung und Übermittlung der von der belangten Behörde geforderten Unterlagen vereinbarte die Bf am 14. Oktober 2022 einen Beratungstermin mit der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnen Betreuung GmbH. Anlässlich dieses Termines unterstützte eine Mitarbeiterin die Bf dabei, der geforderten Mitwirkung nachzukommen. Dabei wurde auch eine Erklärung zu den in der Aufforderung zur Mitwirkung erfassten Fragen angefertigt.

Am 15. Oktober 2022 übermittelte die Mitarbeiterin der Volkshilfe Flüchtlings- und MigrantInnen Betreuung GmbH ein E-Mail an die belangte Behörde mit dem Hinweis, dass im Namen der Klientin Frau C__ die gewünschten Unterlagen übersendet werden. Dem E-Mail angeschlossen wurde die Arbeitsunfähigkeitsmeldung der Bf vom 25. März und 6. Mai 2022, eine Terminbestätigung am I__ für 23. November 2022, eine Terminvereinbarung beim Allgemeinmediziner für 29. Dezember 2022, eine Terminvereinbarung mit dem I__ für 21. März 2023, Ambulanzberichte des I__ vom 14. Februar 2022 sowie vom 28. April 2022 und der endgültige Bericht der Interne 2-Ambulanz des I__ vom 28. Juli 2022 und einen ärztlichen Bericht des Arztes für Allgemeinmedizin vom 12. Oktober 2022, wonach derzeit bei der Bf keine Arbeitsfähigkeit gegeben sei.

Mit Bescheid vom 2. November 2022, GZ: SJF/SH, wies die belangte Behörde daraufhin den Antrag der Bf vom 19. September 2022 mit der Begründung, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgemäß nachgekommen ist, zurück.

Am 4. November 2022 übermittelte die Mitarbeiterin der Volkshilfe daraufhin die von der Bf erstellte Erklärung zu den Fragen im Mitwirkungsauftrag und wies darauf hin, dass diese irrtümlich am 15. Oktober 2022 nicht eingescannt und an die Behörde mitversandt wurde.

In dieser Erklärung gab die Bf an, dass sie von ihrer Tochter G__ mehrmals Geld überwiesen bekam um die monatlichen Fixkosten (Miete: € 716, J__: € 100, Heizung: € 105, Strom: € 50) begleichen zu können. Des Weiteren gab die Bf an, dass sie den Kurs im April aufgrund ihres Krankenstandes abbrechen musste.

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2022 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht die am 25. November 2022 eingebrachte Beschwerde samt Verfahrensakt ohne Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung vor.

Mit E-Mail vom 6. August 2024 teilte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich über Nachfrage mit, dass die am 4. November 2022 an die Behörde übermittelten Unterlagen vollständig waren.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, den von der Bf vorgelegten Unterlagen sowie den rechtskräftigen Feststellungen der belangten Behörde im Bescheid vom 3. Februar 2023, GZ: SJF/SH.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes – Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 1
Aufgabe und Ziele

(1) Aufgabe der Sozialhilfe ist die Ermöglichung und Sicherstellung eines menschenwürdigen Lebens sowie die damit verbundene dauerhafte Einbeziehung in die Gesellschaft für jene, die dazu der Hilfe der Gemeinschaft bedürfen.
(2) Leistungen der Sozialhilfe aus öffentlichen Mitteln sollen
1. zur Vermeidung sozialer Notlagen beitragen,
2. Personen befähigen, soziale Notlagen aus eigener Kraft abzuwenden und dauerhaft zu überwinden,
3. zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs der bezugsberechtigten Personen beitragen,
4. integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele berücksichtigen,
5. insbesondere die (Wieder-)Eingliederung von bezugsberechtigten Personen in das Erwerbsleben und die optimale Funktionsfähigkeit des Arbeitsmarktes weitestmöglich fördern und
6. eine nachhaltige soziale Stabilisierung anstreben.

§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).
(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben, nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.
(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.
(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende

1.	für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person	100 %
2.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen	
a)	pro Person	70 %
b)	ab der dritten leistungsberechtigten Person	45 %
3.	für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:	
a)	bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person	25 %
b)	bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	20 %
c)	bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	15 %
d)	bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12,5 %
e)	bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person	12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):

a)	für die erste minderjährige Person	12 %
b)	für die zweite minderjährige Person	9 %
c)	für die dritte minderjährige Person	6 %
d)	für jede weitere minderjährige Person	3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen, gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 8

Deckelung der Leistungen der Sozialhilfe

Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die volljährigen bezugsberechtigten Personen innerhalb einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt. Bei Überschreitung der Grenze sind die Leistungen pro volljähriger bezugsberechtigter Person in dem zur Vermeidung der Grenzüberschreitung erforderlichen Ausmaß anteilig zu kürzen. Geldleistungen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts im Ausmaß von 20 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person sind von der anteiligen Kürzung ausgenommen.

§ 19

Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

		Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(2) Entfallen

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr, 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 % von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.

(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolge

§ 21
Anträge

(1) Anträge auf Sozialhilfe können bei der Bezirksverwaltungsbehörde, der Sozialberatungsstelle, der Gemeinde, in deren Bereich sich die hilfesuchende Person aufhält, oder bei der Landesregierung eingebracht werden. Handelt es sich dabei um eine unzuständige Stelle, sind deren Organe zur unverzüglichen Weiterleitung an die zuständige Behörde oder das zuständige Organ verpflichtet.
(2) Antragsberechtigt sind:
1. die hilfesuchende Person, sofern sie volljährig und entscheidungsfähig ist, oder die Person, die zu ihrer gesetzlichen Vertretung berufen ist,
2. im selben Haushalt lebende Angehörige der hilfesuchenden Personen sowie
3. Einrichtungen, in denen hilfesuchende Personen untergebracht sind.

Der Antrag kann auch die im selben Haushalt lebenden hilfebedürftigen Angehörigen umfassen.
(3) Unter Angehörigen im Sinn des Abs. 2 sind die Ehepartnerin bzw. der Ehepartner, die Lebensgefährtin bzw. der Lebensgefährte oder die Lebenspartnerin bzw. der Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sowie Stief- und Wahlkinder zu verstehen.
(4) Im Antrag auf Sozialhilfe sind folgende Angaben zu machen und durch entsprechenden Nachweis zu belegen:
1. zur Person und Familien- bzw. Haushaltssituation;
2. zur aktuellen Einkommens- und Vermögenssituation sowie zum Bezug von Leistungen aus öffentlichen Mitteln (Einkommens- und Vermögensverzeichnis);
3. Wohnsituation;
4. zur Asylberechtigung oder zum rechtmäßigen Aufenthalt gemäß § 5 Abs. 1 oder 4, soweit die fremdenrechtlichen Vorschriften Dokumente zu dessen Nachweis vorsehen;

sofern diesbezüglich erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt werden, kommt § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) zur Anwendung.
(5) Wohnungslose Personen müssen anlässlich der Antragstellung eine Hauptwohnsitzbestätigung gemäß § 19a Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, vorlegen. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister der Gemeinde, in deren bzw. dessen Gebiet der Antrag gestellt wird, ist gemäß § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, zur Ausstellung einer Hauptwohnsitzbestätigung an die wohnungslose Antragstellerin bzw. den wohnungslosen Antragsteller verpflichtet. Gemeinden, Sozialberatungsstellen, Notschlafstellen, Tageszentren, Streetwork-Büros und Wohneinrichtungen im

Sinn des Abs. 2 Z 3 sind bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 19a Abs. 1 Z 1 und 2 Meldegesetz, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 104/2018, verpflichtet, als Kontaktstelle zur Verfügung zu stehen.

§ 22
Informationspflicht und persönliche Hilfe

(1) Die Behörde hat die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) der jeweiligen Sachlage entsprechend zu informieren und zu beraten, soweit dies zur Erreichung der Ziele der Sozialhilfe notwendig ist.
(2) Hilfesuchenden Personen, die zur Erlangung oder Erhaltung von Leistungen der Sozialhilfe auf die Beratung oder Anleitung Dritter angewiesen sind, soll - ungeachtet der Erfordernisse der Informationspflicht nach Abs. 1 - die Inanspruchnahme von persönlicher Hilfe bei einer Sozialberatungsstelle aufgetragen werden.
(3) Hilfesuchenden Personen, die sich in schwierigen sozialen Situationen befinden, kann zur Abwendung, Milderung oder Überwindung dieser Situation, insbesondere die Inanspruchnahme einer Begleitung durch Fachkräfte oder leistungserbringende Organisationen oder Einrichtungen, aufgetragen werden.
(4) Gegen einen Auftrag im Sinn des Abs. 2 oder 3 ist ein abgesondertes Rechtsmittel nicht zulässig. § 19 gilt sinngemäß, wenn die hilfesuchende Person derartige Aufträge ablehnt oder ihnen nicht nachkommt.

§ 23
Mitwirkungspflicht; Ermittlungsverfahren

(1) Die hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ist zur Mitwirkung der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts verpflichtet. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht sind jedenfalls Einkommens- und Vermögensverzeichnisse abzugeben, geeignete Unterlagen zum Nachweis der wirtschaftlichen Situation vorzulegen sowie erforderliche Untersuchungen zu ermöglichen.
(2) Kommt eine hilfesuchende Person (ihre gesetzliche Vertretung) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihre Vertretung nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.
(3) Die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber einer hilfesuchenden, bezugsberechtigten oder ersatzpflichtigen Person oder einer Person nach § 14 Abs. 2 hat auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe über alle für die Durchführung des Verfahrens erforderlichen Tatsachen, die das Dienstverhältnis betreffen, Auskunft zu erteilen.
(4) Personen, deren Einkommen oder Vermögen für die Leistung der Sozialhilfe, für einen Kostenbeitrag oder Ersatz maßgeblich ist, haben auf Ersuchen einer Bezirksverwaltungsbehörde, der Landesregierung oder des Landesverwaltungsgerichts oder eines Trägers der Sozialhilfe die erforderlichen Erklärungen und Nachweise abzugeben bzw. vorzulegen.
(5) Für die Mitwirkung ist eine angemessene Frist, die mindestens eine Woche betragen muss, zu setzen. Im Mitwirkungsersuchen sind jene Tatsachen, über die Auskunft verlangt wird, im Einzelnen zu bezeichnen.

(6) Im Ermittlungsverfahren kann die Behörde abweichend von § 52 AVG grundsätzlich für die ärztliche Begutachtung von hilfesuchenden bzw. bezugsberechtigten Personen auch nicht amtliche Sachverständige beauftragen.

§ 26
Beschwerdeverfahren

(1) Im Verfahren über die Leistung, Einstellung und Neubemessung der Sozialhilfe kann ein Beschwerdeverzicht (§ 7 Abs. 2 VwGVG) nicht wirksam abgegeben werden. Die Zurückziehung diesbezüglicher Rechtsmittel ist jedoch zulässig.
(2) Beschwerden gegen Bescheide über die Leistung der Sozialhilfe haben keine aufschiebende Wirkung.
(3) Kommt die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 erst im Beschwerdeverfahren nach, hat das Landesverwaltungsgericht bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende bzw. bezugsberechtigte Person oder ihre Vertreterin bzw. ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist.“

5.2. Zur Sachentscheidung durch das Landesverwaltungsgericht:

Die belangte Behörde hat den Antrag der Bf auf Zuerkennung der Sozialhilfe im Bescheid vom 2. November 2022, GZ: SJF/SH, auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs gemäß §§ 20 und 23 Oö. SOHAG mit der Begründung, dass die Bf ihrer Mitwirkungspflicht nicht fristgerecht nachgekommen ist, zurückgewiesen.

Der Verwaltungsgerichtshof hat anlässlich der gegen das im ersten Rechtsgang vom Landesverwaltungsgericht ergangene Erkenntnisses vom 13. April 2023, GZ: LVwG-351295/2/Py/MB, über die Beschwerde gegen diese Entscheidung ausgesprochen, dass nach § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG das Landesverwaltungsgericht, wenn die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht gemäß § 23 leg. cit. erst im Beschwerdeverfahren nachkommt, bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruch der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage „die Beschwerde insoweit zurückzuweisen“.

Mangels Materialien zu dieser Bestimmung des Oö. SOHAG verweist der Verwaltungsgerichtshof auf die Materialen zur Vorgängerbestimmung des § 33 Abs. 3 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. MSG), sowie des § 30 Abs. 2 Oö. MSG, die dazu Folgendes ausführen (Bericht des Sozialausschusses, K-Strasse, XXVII, GP Oö. LT, S. 56):

„Mit dem Abs. 3 wird die Regelung des § 26 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998 übernommen und im Lichte des § 30 weiterentwickelt. Soweit Abs. 3 fordert, dass die hilfesuchende bzw. die diese vertretende Person auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hinzuweisen ist, wird es als ausreichend angesehen, wenn diese Information anlässlich des erstinstanzlichen Verfahrens gegeben wurde."

„Kommt eine hilfesuchende Person (ihr gesetzlicher Vertreter) ihrer Mitwirkungspflicht innerhalb angemessener Frist nicht nach, kann die Behörde der Entscheidung über den Leistungsanspruch den Sachverhalt, soweit er festgestellt wurde, zugrunde legen oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage den Antrag zurückweisen. Voraussetzung dafür ist, dass die hilfesuchende Person oder ihr Vertreter nachweislich auf die Folgen einer unterlassenen Mitwirkung hingewiesen worden ist."

„Die Regelung, wie bei einer unterlassenen Mitwirkung zu reagieren ist, hat ihre Grundlage im § 24 Abs. 3 Oö. Sozialhilfegesetz 1998, unterscheidet sich von dieser jedoch in Teilbereichen. Demnach gilt künftig: In einem Verfahren, in dem die Mitwirkung ohne triftigen Grund unterlassen wurde, ist die Behörde auf Grund der gesetzlichen Vorgabe im Abs. 2 nicht mehr zu einer weitergehenden Sachverhaltsermittlung angehalten. Stellt sich auf der Basis der der Behörde zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Unterlagen heraus, dass die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen gegeben sind, so hat sie eine Entscheidung in der Sache selbst zu treffen, wobei die unterlassene Mitwirkung im Rahmen der freien Beweiswürdigung (allenfalls auch zulasten der hilfesuchenden Person) zu berücksichtigen ist. Stellt sich jedoch heraus, dass wesentliche Unterlagen fehlen und eine sachgerechte Entscheidung nicht in Frage kommt, so hat die Behörde den Antrag zurückzuweisen. Auch hier gilt (wie bei § 13 Abs. 3 AVG), dass die hilfebedürftige Person dadurch zwar nicht die Möglichkeit einer neuerlichen Antragstellung verliert, aber auf Grund des Ausschlusses einer rückwirkenden Antragstellung für die Zeit bis zur wiederholten Antragstellung keine Leistungen mehr geltend machen kann. Durch die Neuausrichtung dieser Bestimmung - über die hilfesuchende Personen nachweislich zu belehren sind - wird eine Beschleunigung der Verfahren sowie eine Erhöhung der Dringlichkeit der Mitwirkung erwartet werden können. Für die geforderte Nachweislichkeit reicht es aus, dass die Information anlässlich der Antragstellung (z.B. im Antragsformular) oder im Rahmen des Ermittlungsverfahrens (z.B. anlässlich eines Ersuchens um Mitwirkung) vermittelt wurde und dies aus der Aktenlage nachvollziehbar ist."

Unter Verweis auf sein Erkenntnis vom 22. Oktober 2013, Zl. 2012/10/0213, VwSlg. 18.723 A, zur Rechtslage nach den in diesen Materialien genannten §§ 24 Abs. 2 und 3 sowie 26 Abs. 3 Oö. SHG führt der Verwaltungsgerichtshof in Bezug auf die Bestimmung des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG aus, dass das Verwaltungsgericht – wird der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG erst im Beschwerdeverfahren nachgekommen – bei der Beurteilung des bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Leistungsanspruchs der Entscheidung den Sachverhalt, soweit er im Ermittlungsverfahren festgestellt wurde, zugrunde zu legen hat. Die in § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG genannte Alternative („oder bei mangelnder Entscheidungsgrundlage die Beschwerde insoweit zurückzuweisen") kann sich nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes nur auf jene Fälle beziehen, in denen auch im Beschwerdeverfahren der Mitwirkungspflicht nicht vollständig nachgekommen wurde und - aus

diesem Grund - von einer mangelnden (für eine inhaltliche Entscheidung nicht ausreichenden) Entscheidungsgrundlage auszugehen ist. Dass der Gesetzgeber hingegen auch dann eine „Zurückweisung der Beschwerde“ wegen mangelnder Entscheidungsgrundlage vorsehen habe wollen, wenn der Mitwirkungspflicht gemäß § 23 Oö. SOHAG im Beschwerdeverfahren zur Gänze nachgekommen wurde, kann diesem nicht unterstellt werden, führt der Verwaltungsgerichtshof dazu aus. Aufgrund der speziellen Regelung des § 26 Abs. 3 Oö. SOHAG ist es dem Verwaltungsgericht daher nicht verwehrt, eine inhaltliche Entscheidung zu treffen, wenn durch die vollständige Mitwirkung im Beschwerdeverfahren keine „mangelnde Entscheidungsgrundlage“ mehr vorliegt.

Im gegenständlichen Verfahren hat die Bf mit E-Mail vom 4. November 2022 – und somit bereits vor der Beschwerdeerhebung – der Behörde ein ergänzendes Schreiben zu den Fragen der Behörde übermittelt, die dem Landesverwaltungsgericht mit E-Mail vom 31. Juli 2024 aufgrund der aufhebenden Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes bestätigte, dass damit die angeforderten Unterlagen vollständig vorgelegt wurde. Das Landesverwaltungsgericht kann daher eine Sachentscheidung in der gegenständlichen Beschwerdeangelegenheit treffen, zumal auch keine ergänzenden Erhebungen der belangten Behörde mehr zu treffen sind.

5.3. Zur Zuerkennung der Sozialhilfe (Spruchpunkte I.a) und I.b) an den Ehemann und den Sohn der Bf:

Aus den durchgeführten Erhebungen ergibt sich, dass sowohl hinsichtlich des Ehemanns der Bf, A__, also auch hinsichtlich des Sohnes B__ die sachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die weiter Zuerkennung der Sozialhilfe nach Ablauf des bereits rechtskräftig entschiedenen Bedarfszeitraumes mit 30. September 2022 bis zum Zeitpunkt, ab dem über den am 17. November 2022 neuerlich gestellten Antrag mit Bescheid vom 3. Februar 2023 bereits rechtskräftig entschieden wurde, vorlagen, weshalb ihnen nunmehr aufgrund der Entscheidung des Verwaltungsgerichthofes für diesen Zeitraum Sozialhilfe gemäß den im Gesetz auf sie zur Anwendung gelangenden Richtsätzen zuerkannt wird.

5.4. Zur Abweisung des Antrages der Bf (Spruchpunkt I.c.):

§ 6 Oö. SOHAG regelt die sachlichen Voraussetzungen für Leistungen der Sozialhilfe. Neben der Voraussetzung des Bestehens einer sozialen Notlage ist weitere Voraussetzung, dass eine Person bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen. Neben der Verpflichtung zum Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 Oö. SOHAG und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration führt § 6 leg. cit. in Abs. 4 als solche Bemühungspflicht ausdrücklich die Bereitschaft zur Integration, insbesondere zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb an. In den Erläuternden Bemerkungen zum

Oö. SOHAG (Beilage 1297/2020, XXVIII. GP, Oö. Landtag) wird diesbezüglich Folgendes dargelegt:

„Wie bereits ausgeführt, hat der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 12. Dezember 2019, G 164/2019-15, G 171/2019-24 festgehalten, dass es dem Gesetzgeber frei steht, Leistungen der Sozialhilfe an die Bereitschaft zu knüpfen, die eigene Arbeitskraft einzusetzen und Maßnahmen zur Steigerung der Vermittelbarkeit zu ergreifen; der Gesetzgeber kann insbesondere auch eine Bemühungspflicht zum Erwerb der erforderlichen Sprachkenntnisse oder zum Erwerb anderer zumutbarer Qualifizierungsmaßnahmen vorsehen. Der Verfassungsgerichtshof hat ferner festgehalten, dass der Grundsatzgesetzgeber eine unsachliche Regelung getroffen hat, weil keine Gründe ersichtlich sind, warum ausschließlich bei Deutsch- und Englischkenntnissen auf hohem Niveau (Deutsch: B1, Englisch: C1) eine Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt anzunehmen sein soll, zumal es offenkundig ist, dass für viele Beschäftigungsmöglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt weder Deutsch auf B1-Niveau noch Englisch auf C1-Niveau erforderlich ist. Zudem verweist der Verfassungsgerichtshof darauf, dass es der Grundsatzgesetzgeber außer Acht gelassen hat, dass Personen aus mannigfaltigen Gründen (Lern- und Leseschwächen, Erkrankungen, Analphabetismus uvm.) nicht in der Lage sein können, ein derart hohes Sprachniveau zu erreichen, aber dennoch am Arbeitsmarkt vermittelbar sein können. Gemäß § 6 Abs. 4 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz setzen Leistungen der Sozialhilfe die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration beizutragen. Eine Bemühung ist insbesondere dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre. Das Land Oberösterreich bekennt sich dazu, dass ausreichende Sprachkenntnisse ein wesentliches Element der Integration sind. Personen, die Sozialhilfe beziehen und keine derartigen Sprachkenntnisse aufweisen, sind daher im Rahmen ihrer Bemühungspflicht anzuhalten, die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben. Dabei handelt es sich in aller Regel um Grundkenntnisse der deutschen Sprache, die eine Teilhabe am sozialen Leben ermöglichen. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass hier auf die Bestimmung des § 6 Abs. 4 2. Satz Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz bei der Beurteilung des konkreten Sachverhalts besonders Bedacht zu nehmen ist. Als Maßstab für die für die Integration erforderlichen Sprachkenntnisse können die im Integrationsgesetz vorgesehenen Sprachniveaus herangezogen werden. Bezugnehmend auf die oben zitierte Judikatur des Verfassungsgerichtshofs sieht der oberösterreichische Landesgesetzgeber eine Bemühungspflicht zum Erwerb der für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse vor. Bei der Beurteilung der Frage, ob die vorhandenen Sprachkenntnisse ausreichend für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sind, ist einerseits zu prüfen, welche Sprachkenntnisse erforderlich sind, und andererseits, welches Niveau einer bestimmten Sprache dazu erreicht werden muss. Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass bei Personen, die der Bemühungspflicht zum Erwerb der Sprachkenntnisse nicht nachkommen, Maßnahmen im Rahmen des Sanktionssystems (§ 19 Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz) vorzunehmen sind.“

Aus diesen Erläuterungen geht hervor, dass der Gesetzgeber Sprachkenntnisse als wesentliches Element der Integration sieht und großen Wert auf die Erlangung ausreichender Kenntnisse legt, die zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlich sind. Demgemäß

wurde vom Gesetzgeber auch die Leistung der Sozialhilfe an die Bereitschaft geknüpft, die erforderlichen Sprachkenntnisse zu erlangen und wurde eine entsprechende Bemühungspflicht vorgesehen. In § 19 Oö. SOHAG hat der Gesetzgeber für den Fall der Verletzung der Bemühungspflichten durch mangelnde Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt festgelegt, dass dies entsprechende Sanktionen im Zusammenhang mit dem Leistungsbezug nach sich zieht. Insbesondere sind in § 19 leg. cit. auch Sanktionen bei fehlender Bereitschaft zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vorgesehen. Die fehlende Bereitschaft ist auch anzunehmen, wenn die hilfebedürftige Person keine Bemühungen zum Erwerb entsprechender Sprachkenntnisse zeigt. Nach § 19 Abs. 4 leg. cit. kann die beharrliche Verweigerung der Aufnahme eines zumutbaren Beschäftigungsverhältnisses aber auch der Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt die Nichtgewährung bzw. Einstellung der Leistung nach sich ziehen. Von einer Verbesserung der Vermittelbarkeit am Arbeitsmarkt bei ausreichenden Sprachkenntnissen ist wohl ohne weitere Begründung auszugehen.

Obwohl bei der Bf durch ein arbeitsmedizinisches Gutachten eine – eingeschränkte – Arbeitsfähigkeit festgestellt wurde und von ihr auch keine durchgängigen Krankmeldungen vorgelegt wurden, war sie im angeführten Zeitraum Oktober/Mitte November 2022 nicht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet und wurden von ihr – trotz ausdrücklicher Aufforderung durch die Behörde – auch keine Krankmeldungen vorgelegt. Zudem legte die Bf – trotz ebenfalls ausdrücklicher Ermahnung durch die Behörde am 5. September 2022, keine Anmeldebestätigung für einen Alpha Deutschkurs beim ÖIF vor. Vielmehr hat die Bf bis zur Bescheiderlassung durch die belangte Behörde im Februar 2023 weder eine Anmeldung noch einen positiven Abschluss eines Alphabetisierungskurses vorgelegt. Bezugnehmend auf das Gutachten des E__ ist auch davon auszugehen, dass die Bf im Ausmaß von 20 Wochenstunden einer leichten bzw. leicht bis mittelschweren Tätigkeit nachgehen kann. Im Ergebnis ist daher festzuhalten, dass aufgrund des Verhaltens der Bf keine Bereitschaft festgestellt werden kann, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage beizutragen.

Der Antrag auf Zuerkennung der Sozialhilfe für den Zeitraum 1. Oktober 2022 bis einschließlich 16. November 2022 war daher abzuweisen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere wird auf die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 13. Juni 2024, Ra 2023/10/0352-7, hingewiesen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt somit nicht vor (vgl. VwGH 26.04.2017, Ro 2015/10/0052, Rz 11).

Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder

einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny